

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1977

Geschäftszahl

2019/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2247/74 E 6. März 1975 VwSlg 4807 F/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Die aus Amtsgeldern vorgestreckten Kosten eines Sachverständigengutachtens, das das Gericht von Amts wegen zur Prüfung des von beiden Prozeßparteien zusammengetragenen Prozeßstoffes eingeholt hat, sind gemäß § 1 Z 6 GEG und § 2 GEG iVm § 40 Abs 1 ZPO von beiden Prozeßparteien je zur Hälfte einzufordern.